



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 25.06.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:31 Uhr
Ort: Rathaus, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Scharpff, Wolfgang Zweiter Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bensch, Harald

Dorner, Michael

Engelhardt, Mario

Engelhardt, Petra

Hochmeyer, Elke

Hönig, Markus

Hutflesz, Wolfgang

Ilgenfritz, Petra

Krebs, Jobst-Bernd

Kremer, Jürgen

Oberfichtner, Harald

Rupprecht, Markus

Schwarzmeier, Christina

Seidler, Richard

Ab 19:08 Uhr anwesend

Weidner, Peter

Winkler, Jessica

Zessin, Axel, Dr.

Schriftführer/in

Braun, Michaela

Verwaltung

Knorr, Mario

Städler, Frank

Abwesende und entschuldigte Personen:

Vorsitzender

Pfann, Robert Erster Bgm.

Mitglieder des Marktgemeinderates

Gürtler, Ron
Volkert, Robert

Verwaltung

Roder, Marcel

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.05.2024
- 2 Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan **2024/1060** "Grünstromkraftwerk Schwanstetten", Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Fl.Nrn. 336/2, 337, 338 und 339 der Gemarkung Schwand
- 3 Berichte der Verwaltung
- 4 Anfragen der Ratsmitglieder

Zweiter Bürgermeister Wolfgang Scharpff eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest. Des Weiteren lässt er über die Tagesordnung abstimmen. Diese wird einstimmig angenommen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.05.2024

Beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 2 Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Grünstromkraftwerk Schwanstetten", Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Fl.Nrn. 336/2, 337, 338 und 339 der Gemarkung Schwand

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Fl.Nrn. 336/2, 337, 338 und 339 der Gemarkung Schwand. Hierbei handelt es sich um eine Fläche von ca. 4,5 ha. Daher beantragen die Vorhabenträger die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Die Antragsteller werden zu den Sitzungen anwesend sein und das geplante Vorhaben vorstellen.

Bereits zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden Restriktionsbereiche für Freiflächenanlagenstandorte ermittelt. Die nun geplante Anlage befindet sich außerhalb dieser Flächen und sollte für ein solches Vorhaben geeignet sein. Weitere Untersuchungen der Flächen sind innerhalb des Bauleitplanverfahrens vorzunehmen.

Die Antragsteller äußerten in einem Vorgespräch, dass eine Auskunft von der N-Ergie Netz GmbH über die Einspeisemöglichkeiten erst erteilt wird, wenn ein Aufstellungsbeschluss des Marktes vorliegt.

Verfahren:

Die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage setzt eine entsprechende Bauleitplanung voraus. Hierfür ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) aufzustellen und der Flächennutzungsplan ist für diesen Teilbereich zu ändern. Derzeit stellt der Flächennutzungsplan für die vom Antrag betroffenen Flächen landwirtschaftliche Flächen dar. Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. In diesem Zuge hat eine Anpassung der genannten Flächen als Sonderbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ zu erfolgen. Gegenwärtig befindet sich die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans noch im Verfahren. Die o.g. Flächen könnten innerhalb dieses Verfahrens mit eingearbeitet werden. Dies hätte zur Folge, dass eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zwingend durchzuführen sind. Die Frist könnte jedoch angemessen verkürzt werden. Des Weiteren sind nur Stellungnahmen zu dieser Änderung maßgebend. Die Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplans liegt im Rahmen der Planungshoheit beim Marktgemeinderat.

Durchführungsvertrag, Verfahrenskosten und Rückbau:

Sollte sich der Marktgemeinderat für das Vorhaben und die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens entscheiden, ist vor Satzungsbeschluss der Abschluss eines Durchführungsvertrages mit dem Vorhabenträger erforderlich (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

In diesem soll auch geregelt werden, dass der rückstandsfreie Rückbau der Anlage nach Ablauf der Nutzungsdauer erfolgt. Außerdem kann der Bebauungsplan bzw. der Durchführungsvertrag zeitlich für die Nutzungsdauer befristet werden.

Des Weiteren hat sich Vorhabenträger zur Tragung sämtlicher Verfahrenskosten zu verpflichten.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Grünstromkraftwerk Schwanstetten“ hat vier Teilbereiche und die Grundstücke mit den Flurnummern 336/2, 337, 338 und 339 der Gemarkung Schwand.



Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke mit den Fl.Nr. 330 (Teilfläche), 341 (Teilfläche), Gemarkung Schwand
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.Nr. 336 Gemarkung Schwand
- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 242/2 (Teilfläche), Gemarkung Schwand
- im Osten durch die Grundstücke mit den Fl.Nr. 341 (Teilfläche), 340, 342 (Teilfläche), Gemarkung Schwand

Das Plangebiet soll gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Zweiter Bgm. Scharpff begrüßt zwei der Antragssteller, Herr Strobel und Herr Katheder, die zugleich ihr geplantes Vorhaben anhand einer Präsentation, die in der Anlage beigefügt und Bestandteil der Niederschrift ist, vorstellen.

Weiter möchte der Vorsitzende wissen, ob eine Direktvermarktung des Stroms für die Bürger*innen vorgesehen ist und ob der günstige Preis so machbar ist.

Herr Strobel verneint und erklärt, dass es dafür entsprechende Anbieter gibt. Der günstige Preis kann so angeboten werden.

MGR Krebs begrüßt das Vorhaben und betont, dass es wichtig ist, die Flächen durch den Einbau von Erdkollektoren auch für die Wärmegewinnung zu nutzen. Beispielsweise auch für die Versorgung des geplanten Neubaugebietes Oberlohe.

MGR Engelhardt ist von dem Konzept ebenfalls überzeugt und dankt den Herren für deren Engagement. Den Standort findet er gut, auch weil er nahe am Neubaugebiet Oberlohe liegt. Da die Dachkollektoren nicht überall eingesetzt werden, sieht er dabei eine sehr gute Alternative. Er freut sich darauf. Zudem sieht er für die Bürger*innen einen Vorteil bei der nächsten Konzessionsausschreibung. Mehr regenerative Energie ist ein großer Vorteil.

MGR Rupprecht ist ebenfalls überzeugt. Auch er bittet, dass man unbedingt versuchen sollte, auf der Fläche Wärmekollektoren mit einzubauen, um hier evtl. eine zukünftige Versorgung des Baugebiets Oberlohe zu ermöglichen.

MGR Kremer findet das Projekt toll und ist dafür, dass die Gemeinde dies in der Wärmeplanung mitberücksichtigt.

MGR Seidler bedankt sich ebenfalls für das Engagement und möchte wissen, wie eine Bürgerbeteiligung aussehen kann, was mit dem übermäßig produzierten Strom passiert und ob es eine Sicherheit für die Abnehmer gibt.

Herr Strobel erklärt, dass die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung noch unklar sind, da noch keine planbaren Faktoren bestehen. Ggf. muss dafür eine Gesellschaft gegründet werden. Zur Stromabnahme erklärt er, dass die Anlagen geregelt werden. Das Verteilernetz muss erst noch nachziehen. Ein weiterer Ausbau wird erforderlich sein. Die größten Abnahmen sind am Morgen und am Abend. Eine Überproduktion zu bestimmten Tageszeiten wird nicht gänzlich vermeidbar sein. Möglicherweise kann man in einigen Jahren mit entsprechenden Speichern dieses Problem lösen.

MGR Seidler möchte wissen, ob tatsächlich 6 Mio. kWh pro Jahr produziert werden können.

Herr Strobel bestätigt die Angaben im Durchschnitt, Schwankungen sind jedoch zu berücksichtigen.

MGR Weidner erklärt, dass seine Fraktion dem Vorhaben ebenfalls positiv gegenübersteht. Er möchte wissen, wo der Anschluss ans allgemeine Netz erfolgen kann.

Herr Strobel entgegnet, dass das mit der N-ERGIE noch geklärt werden muss. Es laufen zwei Freileitungen vorbei. Zunächst wird aber der Aufstellungsbeschluss abgewartet.

MGR Scharpff verweist auf das Projekt einer Elektrolyse-Anlage zur Gewinnung von grünem Wasserstoff der Gemeinde Greding hin. Ggf. kommt das in ein paar Jahren auch für Schwanstetten in Frage. Möglichkeiten der Speichernutzung müssen berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

- 1.) Für das Gebiet in der Gemarkung Schwand, das die folgenden Grundstücke umfasst: Fl.Nrn. 336/2, 337, 338 und 339; die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne des § 12 BauGB. Es ist beabsichtigt das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festzusetzen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 20 für Schwand „Grünstromkraftwerk Schwanstetten“.**

Beschlossen ja 18 nein 0

- 2.) Die o.g. Flurnummern sollen in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ geändert werden. Hierfür soll die erneute Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB gemäß § 4a Abs. 3 BauGB angemessen verkürzt werden.**

Beschlossen ja 18 nein 0

- 3.) Die Verwaltung wird beauftragt den Durchführungsvertrag vorzubereiten und diesen mit den Vorhabenträger zu schließen. Die notwendigen Schritte des Bauleitplanverfahrens soll die Verwaltung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.**

Beschlossen ja 18 nein 0

TOP 3 Berichte der Verwaltung

Zweiter Bgm. Scharpff berichtet wie folgt:

1. Anfrage MGR Bengsch in MGR-Sitzung am 28.05.2024 wegen aktuellem Sachstand zu Überschwemmungen am Nordsteig, Leerstetten

Der wasserrechtliche Bescheid für die Anlagen des Abwasserzweckverbandes im Unteren Schwarzachtal ist bis 31.12.2021 gültig gewesen. Das vom Abwasserzweckverband beauftragte Ingenieurbüro hat die Schmutzfrachtberechnung vorgenommen und bereits im Mai 2021 Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt. Über diesen Antrag ist bis heute nicht entschieden worden. Der Abwasserzweckverband hat inzwischen zweimal einen Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gestellt. Diese wurde vom LRA Roth einmal bis 31.12.2023 und zuletzt bis 31.12.2025 erteilt.

Das WWA Nürnberg als zuständige Fachbehörde hat mitgeteilt, dass die Bearbeitung der Antragsunterlagen als Voraussetzung einer langfristigen gehobenen Erlaubnis noch andauert.

Aus dem Bescheid mit ggf. entsprechenden Auflagen wird unter anderem hervorgehen, ob und welche Ertüchtigungsmaßnahmen am Regenüberlaufbecken Leerstetten für den Weiterbetrieb erforderlich sind. Dies gilt im Übrigen auch für die Pumpstation am Traumühlweg in Schwand.

Nach bisherigen Erkenntnissen müsste wohl das Volumen des Regenüberlaufbeckens vergrößert und über einen zweiten Ableitungskanal der Klärüberlauf dem Ödweihergraben zugeführt werden.

2. Anfrage MGRin Christina Schwarzmeier in BauUA-Sitzung am 17.06.2024 wegen Öffnung der Toilette Friedhof Leerstetten

Wegen extremer Verschmutzung und unzumutbaren Zuständen für die Reinigungskraft war tatsächlich die Toilette vorübergehend nur an Beerdigungen geöffnet. Inzwischen scheint eine Besserung im Nutzungsverhalten eingetreten zu sein, so dass die Toilette wieder durchgehend geöffnet sein soll. Die zuständigen Stellen wurden nochmals darauf hingewiesen.

3. Verlängerung der Übergangsregelung für die Umsetzung des § 2b UStG

Anknüpfungspunkt ist die Ungleichbehandlung privater Unternehmen im Vergleich zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Während die Erstgenannten sämtliche Leistungen versteuern müssen, unterliegen jPdöR erst dann der Steuerpflicht, wenn sie den Tatbestand des Betriebs gewerblicher Art aus dem Körperschaftssteuergesetz erfüllen. Aufgrund einer europarechtskonformen Ausgestaltung des umsatzsteuerlichen Unternehmerbegriffs wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 das Umsatzsteuerrecht novelliert. Folgen hieraus sind, dass die bisherige Umsatzgrenze von 35.000 Euro, bzw. 45.000 Euro, welche entscheidend für die Einstufung als Betrieb gewerblicher Art ist, nicht mehr relevant ist. Vielmehr sind Betätigungen einer Kommune auf privatrechtlicher Grundlage ab dem 1. Euro umsatzsteuerbar. Die Umsetzung dieser Besteuerung der öffentlichen Hand im vor Allem privatrechtlichen Bereich sollte zum 1. Januar 2021 geschehen. Nach zwei Maliger Verlängerung auf den 1. Januar 2023 und den 1. Januar 2025, ist nun eine nochmalige Verlängerung auf den 1. Januar 2027 geplant. Begründet wird die erneute Verlängerung, wie bereits bei den letzten Malen, mit Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung, die zu einer erheblichen Verunsicherung der Verantwortlichen führen. Der entsprechende Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen liegt vor, bedarf jedoch noch einer Abstimmung. Von einer erneuten Verlängerung gehen unter anderem die Rechtsberatung Rödl und Partner und auch das Institut für Verwaltungswissenschaften aus.

Die Gemeinde hat die Voraussetzungen für die Umsetzung der neuen Umsatzsteuerregelung bereits geschaffen und könnte diese jederzeit umsetzen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

4. Gemeinde- und Kreistagwahlen 2026

Der bayerische Ministerrat hat den Termin für die nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen auf Sonntag, 8. März 2026, festgelegt. Sowohl der Wahltag selber als auch mögliche Stichwahlen fallen damit nicht in die Schulferien. Das ist einerseits für die Wahlbeteiligung, aber auch für die Gewinnung von Wahlhelfern von Vorteil.

TOP 4 Anfragen der Ratsmitglieder

Es liegen keine Anfragen vor.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Marktgemeinderat Wolfgang Scharpff um 19:31 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Wolfgang Scharpff
Zweiter Bürgermeister

Michaela Braun
Schriftführer/in